

S A T Z U N G

Des Vereins „Zwergenstübchen Aufderhöhe e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaft, Zweck und Aufgabenerfüllung

Der Verein „Zwergenstübchen Aufderhöhe e.V.“ mit Sitz in Solingen, c.o.Freie evangelische Gemeinde Aufderhöhe, Aufderhöherstraße 169 – 175, 42699 Solingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter VR 26334.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO, insbesondere der Hilfe für Eltern mit Kindern. Der Verein strebt eine größere Mütter- und Kinderfreundlichkeit in allen Bereichen der Gesellschaft an, regt Hilfe zur Selbsthilfe und die Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit an.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Unterhaltung einer Spielgruppe für Mütter und Väter mit Kindern unter Anleitung von Fachpersonal
- die Hilfe für Alleinerziehende
- die Frühförderung von Kindern im Alter von 1 bis 4 Jahren
- die Vorbereitung auf den Kindergarten

§ 2 Sicherung der Steuerbegünstigung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung oder Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die AWO Kreisverband Solingen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung einstimmig. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung und enthält als einzigen Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins.

§ 6 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgabe erhält der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) Öffentliche Zuschüsse
 - d) Sonstige Zuwendungen
2. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über deren schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, entscheidet auf Antrag des oder der Betroffenen die Mitgliederversammlung.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst. Zu einem Beschluss der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft endet automatisch nach einem Jahr. Sie beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Wenn ein Mitglied über das Geschäftsjahr hinaus keinen Kita Platz für das Kind bekommt, ist eine erneute Anmeldung erforderlich.

5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch erklärten Austritt mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende. Vordrucke hierfür gibt der Vorstand gerne aus.
 - b) bei vereinsschädigendem Verhalten eines Mitglieds durch dessen Ausschluss. Hierbei entscheiden der Vorstand und die pädagogischen Fachkräfte einstimmig.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen, oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt.
3. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung durch ein Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens 10 Tagen.
4. Für jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Amtszeit des Vorstandes kein neuer Vorstand gewählt, bleibt der bisherige Vorstand noch weitere 3 Monate im Amt. Ist bis dahin kein neuer Vorstand gefunden, wird der Verein aufgelöst. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Vereinsmitgliedern, darunter dem oder der Vorsitzenden. Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Zum Vorstand besteht aus
 - 1. Vorsitzende/r
 - 2. Vorsitzende/r
 - Kassierer/in.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er regelt die Aufgabenverteilung unter sich selbst. Er fasst seine Beschlüsse einstimmig.
4. Die Mitgliederversammlung kann auch vor Ablauf der Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes einzelne Vorstandsmitglieder oder den gesamten Vorstand abberufen.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, oder ist ein Vorstandsmitglied länger als 3 Monate verhindert, so ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines Nachfolgers einzuberufen.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden.

§ 12 Aufnahmekriterien

1. Ältere Kinder werden bei der Aufnahme bevorzugt.
2. Solinger Kinder werden bevorzugt. Hierbei spielt das Alter der Solinger Kinder eine untergeordnete Rolle, im Vergleich zu nicht Solingern.
3. Eltern aus benachbarten Städten haben auch die Möglichkeit, ihr Kind bei uns anzumelden.
4. Alleinerziehenden ist Vorrang zu gewähren.
5. Sofern nicht mehr als 4 Kinder unter drei Jahren betreut werden, kann die Gruppe mit max. 10 Kindern geführt werden laut der Betriebserlaubnis des LVR. Bei 6 Dreijährigen zum Spielgruppenbeginn 01.08. kann die Gruppe mit 10 Kindern geführt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, dürfen nur 8 Kinder betreut werden. Sobald im Laufe des Jahres nicht mehr als 4 Kinder unter drei Jahren die Gruppe besuchen, kann die Spielgruppe auf 10 Kinder aufgefüllt werden
6. Der Vorstand muss darüber informiert werden, sobald ein Mitglied einen Kita-Platz in Anspruch nimmt, um weiter planen zu können.
7. Bis am 30. April jeden Jahres sollen sich der Vorstand und die pädagogischen Fachkräfte entschieden haben, welche neuen Mitglieder aufgenommen werden.
8. Die Aufnahme der Kinder erfolgt in Absprache der pädagogischen Fachkräfte, unter Berücksichtigung der vorher genannten Kriterien.

Stand: 12.11.2014